

# Statuten des Vereins

## *Postsportverein Salzburg*

5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 114

Telefon 0664/1203243

## **Statuten**

### § 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Postsportverein Salzburg**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
- (3) Der Postsportverein Salzburg ist Mitglied des Dachverbandes ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreichs).
- (4) Der Postsportverein Salzburg ist unpolitisch.
- (5) Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

### § 2

Gliederung in Sektionen und Sportgruppen

Der Postsportverein Salzburg gliedert sich fachlich in Sektionen und örtlich in Sportgruppen. Die Gründung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion oder Sportgruppe obliegen der Vereinsleitung. Vor Auflösung einer Sektion kann die Vereinsleitung beschließen, diese ruhend zu stellen, um geeignete FunktionärInnen zu finden.

### § 3

Zweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Insbesondere ist es die Aufgabe des Vereins, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern. Diesem Zweck dient auch die Errichtung und Erhaltung entsprechender Anlagen und Sportstätten.

## § 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Wanderungen und

Diskussionsabende.

b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Benützungsgebühren, Zuwendungen öffentlicher Körperschaften, Subventionen von Sportverbänden, Vermietung von Sportanlagen und der Kantine, Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, Werbegebühren, Spenden, Zuwendungen von Sponsoren und sonstige Zuwendungen.

## § 5

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Förderer.

## § 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, welche eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzungen des Vereines abgeben.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Delegiertenversammlung.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Vereinsleitung mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann die Vereinsleitung vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen einem Monat die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Delegiertenversammlung, über Antrag der Vereinsleitung, beschlossen werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, sofern diese nicht bestimmten Personen vorbehalten sind. Wegen des unterschiedlich hohen Aufwands für Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtungen können Sektionen und Sportgruppen einen Sektions-/Sportgruppenbeitrag vorschreiben.

(2) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Sektionen und Sportgruppen unmittelbar und in der Delegiertenversammlung durch die bevollmächtigten Delegierten aus. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge und Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung einzubringen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden

könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zwei Monate nach der Vorschreibung in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten. Jedes Mitglied haftet für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Einrichtungen, Sportgeräte und Utensilien sowie für den Verlust von Gegenständen des Postsportvereines Salzburg.

(4) Eine Haftung des Postsportvereines in jeglicher Form für Personen- oder Sachschäden, welche durch unsachgemäße Nutzung der Einrichtungen dem Mitglied oder anderen entstehen, ist ausgeschlossen.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) die Vereinsleitung,
- (3) die erweiterte Vereinsleitung (Vereinsleitung und Sektions- bzw Sportgruppenleitungen)
- (4) der/die RechnungsprüferInnen
- (5) das Schiedsgericht.

## § 10

### Die Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle fünf Jahre statt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Vereinsleitung mit Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss der Vereinsleitung mit entsprechender Begründung auch virtuell, schriftlich oder elektronisch (per Mail) abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung, der Vereinsleitung oder von zehn Prozent der Vereinsmitglieder bzw einem Drittel der Mitglieder der erweiterten Vereinsleitung, sowie von der Rechnungsprüfung beschlossen werden. Sie ist binnen acht Wochen nach Beschluss oder Verlangen bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind jeweils zwei Delegierte je Sektion/Sportgruppe mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail einzuladen, welche gemeinsam mit der Vereinsleitung das Stimmrecht ausüben. Die Nominierung erfolgt zeitgerecht durch die Sektionen/Sportgruppen. Ist kein statutengemäßes Organ dazu in der Lage, kann die Delegiertenversammlung auch durch einen gerichtlich hierfür bestellten Kurator einberufen werden.

(4) Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, die Delegiertenversammlung selbst beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes

(6) Die Delegiertenversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf *die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig*.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Während des Tagesordnungspunktes gemäß § 11 Abs. 4, der Neuwahl der erweiterten Vereinsleitung und der Kassenprüfer, kann kein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied den Vorsitz führen. Gegebenenfalls hat eine von der Vereinsleitung vorgeschlagene oder von der Delegiertenversammlung gewählte Person, die volljährig, aber nicht Mitglied sein muss, den Vorsitz zu übernehmen.

## § 11

### Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des/der Obmannes/Obfrau,  
des/der FinanzreferentIn, des/der RechnungsprüferIn und der Berichte der Sektions-  
bzw SportgruppenleiterInnen
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:

Die Wahl der Vereinsleitung, der Sektions- und SportgruppenleiterInnen sowie der RechnungsprüferInnen erfolgt einzeln.

– 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenzeichen

6) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

7) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

7) Allfälliges

§ 12

### Die Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung besteht aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn, SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie FinanzreferentIn und StellvertreterIn und PressereferentIn. Der erweiterten Vereinsleitung gehören darüber hinaus auch die Sektions- und SportgruppenleiterInnen an. FunktionärInnen können mehrere Funktionen ausüben.

(2) Die Vereinsleitung bzw die erweiterte Vereinsleitung, welche von der Delegiertenversammlung gewählt wurde, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer der Vereinsleitung bzw der erweiterten Vereinsleitung beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Vereinsleitung. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

(4) Sitzungen der Vereinsleitung bzw der erweiterten Vereinsleitung werden vom/der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von dem /der StellvertreterIn schriftlich, per e-mail oder mündlich einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der erweiterten Vereinsleitung ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen

(5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder derselben eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit der erweiterten Vereinsleitung ist bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder gegeben.

(6) Die Vereinsleitung (erweiterte Vereinsleitung) fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen ist das Ergebnis der Abstimmung namentlich ins Protokoll aufzunehmen.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn, ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Vereinsleitung.

(8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds der Vereinsleitung durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Delegiertenversammlung/außerordentliche Delegiertenversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben.

(10) Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des/der jeweiligen NachfolgerIn wirksam. Der Rücktritt des/der FinanzreferentIn ist darüber hinaus erst wirksam, wenn den RechnungsprüferInnen Bericht erstattet und die Vermögensunterlagen dem/der NachfolgerIn oder einer anderen, von der Vereinsleitung bestimmten Person übergeben wurden.

## § 13

### Aufgaben der Vereinsleitung

(1) Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen

Delegiertenversammlung,

c) Verwaltung des Vereinsvermögens,

d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,

e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,

f) Bestellung einer Geschäftsführung.

(2) Die Vereinsleitung kann mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen. Änderungen derselben sind ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit möglich. Beschlüsse, welche gegen die Geschäftsordnung verstoßen, sind nichtig. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung sind die Bestimmungen der Statuten anzuwenden. Die Bestimmungen einer Geschäftsordnung dürfen nicht gegen die Statuten verstoßen.

## § 14

### Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Vereinsleitung

1) Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

- 2) Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Delegiertenversammlung und der Sitzungen der (erweiterten) Vereinsleitung
- 3) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/Obfrau und dem/der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldgelegenheiten betreffen, vom Obmann/Obfrau und FinanzreferentIn gemeinsam zu unterzeichnen.
- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der FinanzreferentIn deren StellvertreterInnen.

#### § 14 a

##### Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Postsportverein Salzburg bei besonderen Anlässen.

Er ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen und er kann sich, sooft ihm dies im Interesse des Vereines notwendig oder geeignet erscheint, beratend einschalten.

Er ist zu jeder Veranstaltung oder Sitzung des Vereines schriftlich einzuladen.

#### § 14 b

##### Die erweiterte Vereinsleitung

(1) Die erweiterte Vereinsleitung setzt sich aus der Vereinsleitung sowie den Sektions- und SportgruppenleiterInnen zusammen.

(2) Ihre Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Obmann/Obfrau oder deren StellvertreterIn einberufen.

(3) Die Aufgabe der erweiterten Vereinsleitung besteht vor allem in der Entgegennahme und Behandlung der Berichte und Anträge /Budgetanträge der Sektionen und Sportgruppen sowie in der Mithilfe bei der Beschlussfassung über generelle Vorschriften betreffend das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- und Platzordnung), die Benützung der Vereinseinrichtungen, weiters in der Unterstützung der Vereinsleitung bei der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, welche über den laufenden Vereinsbetrieb hinaus gehen.

#### § 15

##### Die Rechnungsprüfung



(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses. Diese Kontrollen haben in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Der/die RechnungsprüferInnen haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- b) die statutengemäße Verwendung der Mittel
- c) das Aufzeigen allfälliger Gebarungsmängel
- d) das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins
- e) die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensverwendung durch die Sektionen und Sportgruppen

Das Ergebnis jeder Kontrolle ist unverzüglich der Vereinsleitung in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 12 Abs. 4, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## § 16

### Das Schiedsgericht

(1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen der Vereinsleitung zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17

### Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung (außerordentlichen Delegiertenversammlung) und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie drei Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Änderung des Vereinszweckes, wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet.

Zuvor sind Mitglieder, Vereinsorgane oder sonstige mit dem Verein in Verbindung stehende Personen/Organisationen schadlos zu halten, welche anderweitig nicht verwendbare Investitionen getätigt haben, die den gemeinen Wert der von Mitgliedern üblicherweise getätigten Sacheinlagen übersteigen.

-----

Stand: 04.10.2020